



Y 2  
416



V. 2<sup>f</sup>. J.

(lat. 4, 57. 58.)









# Wir PRO-RECTOR und PROFESSORES der Fürstl. Sächs. gesamtten Universität zu Jena,

**S**üßen allen und jeden unseren Ciuibus Academicis, wie auch anderen Inwohner hiesiger Stadt, insonderheit allen denen, welche Collegia, Fische, Stuben, und Betten halten, oder Geld zu verborgen pflegen, hierdurch zu wissen:

Veranlassung zu dieser Verordnung.

Demnach bisanhero wahrzunehmen gewesen, daß, unter vielen anderen gerichtlichen Beschwerden, absonderlich die Schuld-Klagen in großer Menge bey Uns anbracht worden; sintemahl unterschiedliche Ciues, wenn sie an einem Ort eine Zeitlang zu Fische gängen, oder die Stuben und Betten alldar genossen, desgleichen Collegia gehalten, sich, da es zur Zahlung kommen, unterstanden, entweder heimlich oder öffentlich aus dem Hause zuziehen, von dem Fischen, oder aus den Collegiis zu bleiben, und hingegen an einen andern Ort zu gleichem Ende sich zu begeben, daseibst neue Schulden zu machen, und solche hernach eben so wenig, als die vorigen, zu bezahlen; zuletzt aber wol gar, ohne der Gläubiger Befriedigung, hinweg zuziehen; So hat man vor nöthig erachtet, durch erneuerte und vermehrte Verordnung nachdrücklich zu verfügen, daß wegen Bezahlung der Stuben und Betten, desgleichen des Kost- Gelds und Fisch-Rechts, sowol mit Erbörgung des Geldes, und Einlösung oder Verkaufung der verpfandten Pfänder, wie nicht weniger wegen Entrichtung der vor die Collegia gebührenden Honorariorum, und Abtragung anderer Schulden, in Zukunft bessere Richtigkeit gehalten, mithin auch dießfalls das Gemeine Beste befördert, hingegen die auf Ungerechtigkeit und Betrug des Nächsten geordnete Göttliche Straffe von unsern Ciuibus desöfters abgewendet werden möge.

Extrakte aus den Statuten und Visitationen-Recessen wegen Bezahlung der Schulden.

Hierbey nun ist vor allen Dingen dasjenige von neuem zu eröffnen, was die Durchlauchtigsten Herzoge zu Sachsen / unsere allerzeit gnädigste Fürsten und Herren, nebst Ihren in Gott ruhenden hohen Vorfahren, sowol in den Statuten Dero allhiesigen gesamtten Academie, wie solche im Jahr 1591. gefertigt, und im Jahr 1653. in unterschiedenen Puncten erneuert und vermehret worden; als auch in denemergangenen Visitationen-Decreten und Reccessen, vornehmlich von Jahren 1679. §. 25. 1680. §. 22. ingleichen 1688. §. 40. und sonst hin und wieder, zu Verhütung dergleichen unordentlichen Wesens, gnädigst geordnet haben.

Und zwar ist anfänglich in den Statuten §. 27. 28. und 29. heiffsamlich versehen:

Daß die Studiosi ihre Wohnungen nicht verwüsten, sondern, wie sie die Stuben angenommen, durch ein Inuentarium also wieder überantworten und, was sie verwahrloset, erstatten, auch den Zins ehrlich erlegen, desgleichen, wo sie zu Fische gehen, das Kost-Geld richtig abtragen, im Verbleibung dessen aber, mit ernstlicher Straffe unnachlässig angesehen, und, wo es die Nothdurfft erfordert, ganz und gar aus dem Corpore Academiæ excludiret werden sollen. Dabingegen Niemand sich untersehen solle, die Studenten um das ihrige zudringen, oder sie dahin zuverleiten, daß sie dasjenige, so sie von ihren Eltern, und anderen, die sie zuverlegen haben, bekommen, unnützlich verthun: als auf welche Weise manches ehliches Kind schändlich verführet, und von seinen Studiis abgewendet wird, mithin die Ingenia, so Land und Leutchen könten nütze werden, verderben.

Hiernechst wird in den Visitationen- Decret, vom Jahr 1669. §. 22. ausdrücklich gesetzt: Daß das übermäßige Extra-Trincken, und Abfolgung Wein und Biers, über 5. Fl. nicht verstattet, und denenjenigen, so mehreres borgen, von der Universität nicht geholffen werden soll.

Welche Constitution im Jahr 1679. von denen damals zur Visitation der Academie abgeordneten Fürstl. Herren Commissariis, auch auf die Krahm-Schulden extendiret worden, wenn es in dem Decret also lautet:

Es ist zum 25sten in denen Statutis mit deutlichen Worten verboten, daß Krahmer, Buchführer, und andere, ohne Vorwissen des Rectoris, oder sonst



sonst eines Professoris, denen Studiosis nichts borgen, oder auch etwas leihen, ingleichen die Schneider auf dieselbigen nichts ausnehmen sollen. Nachdem nun dem allen im wenigsten nicht nachgelebet, sondern vielmehr Krahm- und Handelsleuthe denen Studiosis mit allerhand, oft tieferlichen Waaren, an die Hand gehen, dadurch denn der ohne dem einreisende Luxus vermehret, und junge Leute an statt dessen, daß sie ihren Studiis obliegen sollen, in Noth und Schuld geführet werden; wozu denn ferner kommt, daß solche Krahm- und Handelsleuthe die einlaufenden Wechsel an sich bringen, und zum Schaden und Nachtheil der Tischwirthe, und anderer Creditorum, sich des Ihrigen erholen: gleichwol im 22. §. des Anno 1669. erteilten Visitations-Decretis klärlich verhehen, daß demjenigen, so zu übermäßigen so genannten Extra, an Bier und Wein, ein mehreres, als 5. fl. verborget, nicht zu helfen: So zweifeln wir nicht, es werden unsere gnädigste Herren solches ebenfalls auf Krahm-Schulden verstanden wissen wollen, und dannhero keinesweges gestatten, daß dergleichen zum Ueberfluß, und einige Noth zusammen getriebene Schuld, von denen bereitesten Mitteln abgezogen, und anderen, die das ihrige vor Kost und Haus Zins zu fordern, das Nachsehen gelassen werde.

Und dieses ist auch in dem Visitations-Decret, vom Jahr 1680. ausdrücklich confirmiret, wenn es daselbst §. 22. also lautet:

Ebenmäßig hat es bey dem, was in denen Statutis, und jüngsten Visitations-Decret §. 25. wegen des, daß die Krahm-er, Tuchführer, und andere, ohne Vorwissen des Rectoris, oder sonst eines Professoris, denen Studiosis nichts borgen, oder auf etwas leihen, ingleichen die Schneider auf dieselbigen nichts ausnehmen sollen, sein Verordnen: Und soll daher, was in dem Visitations-Decret, de anno 1669. wegen des übermäßigen sogenannten Extra, an Bier und Wein, verordnet, auch auf die Krahm-Schulden verstanden, und dahin extendiret seyn. Jedoch, woferne etwa ein Studiosus der Kleidung alszusehr benöthiget, daß, bey ausbleibenden Wechsel, mit Vorwissen und Willen des Tisch- und Haus-Wirths, nach Befindung die Summa des Credits, auf 10. bis 20. fl. zu passiren wäre.

Nicht weniger ist in dem Visitations-Decret, vom Jahr 1688. §. 40. folgendes gesetzet: Was wegen verbotenen Borgens derer Studenten in vorigen Decretis enthalten, dem ist bishero gleichfalls nicht nachgelebet worden. Und wie wol eingewendet werden will, ob wäre solches wegen der ungewiß einlaufenden Wechsel unmöglich; so bleibt doch die Regula des Verboths an sich selbst fest, und gereicht so wohl der Bürgerschaft, als den Studenten, insonderheit aber ihren unschuldigen und abwesenden Eltern zum besten; weil sonst solches Borgen, auch außer dem Nothfall, öftters von beyden Theilen mißbraucht würd. Sollten sich aber, wegen der lang ausbleibenden Wechsel, Fälle zutragen, daß deshalb zu borgen unvermeidlich wäre: so lässe man zwar solches geschehen, doch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß der jederzeitige Rector von beyden Theilen darum begrüßet werde, falls der Creditor solcher seiner Schuld nicht verlustig seyn will. Und ist deswegen unser Wille, daß ihr solches hiernechst durch ein öffentliches Patent, so wol denen Studiosis, als sämtlicher Bürgerschaft, zu ihrer Nachricht wissend machet.

Nun sind zwar dergleichen Patente allbereit in obigen Jahren zu unterschiedlichen malen gedruckt und angeschlagen worden. Diweil aber solche mit der Zeit abgegangen, und die vorige Unordnung wieder einschleichen, und viele neue Beschwerden, absonderlich wegen unrichtiger Bezahlung der Collegiorum, sich hervor thun wollen; so hat man vor nöthig ermesse, die vorhin ergangene Verordnungen zu erneuern, und mit femerer Verfügung zu vermehren.



Allgemeine  
Verord-  
nung und  
Erin-  
nerung.

So ſolchem nach befehlen Wir hiermit inſgemein allen und jeden unſeren Ciubus, erinnert auch andere, wie oben ſiehet, daß niemand derſelben einigen Studioſum, entweder bey Vermietzung der Stuben und Betten überſehe, oder am Tiſche bevortheile, und durch allerhand neuerliche Onera, oder auf andere Weiſe, zur Geldſpüherung und verthulicher Lebens-Art, Anlaß gebe. Deſgleichen werden ſich alle Handels- und Handwerks-Leuthe, ſo wol denen obangezogenen, und auch von gnädigſter Herrſchaft gemachten Verordnungen, unterthänigſt gemäß zu bezeugen, als hierüber die natürliche und Chriſtliche Willigkeit gegen die Studioſos dergeltalt zu beobachten wiſſen, daß ſie nicht derſelben, auch wol öftters armen Eltern, ſauren Schweiß mit Unrecht und Bevortheilung an ſich bringen, mit- hin den Seegen, welchen ſie durch Gottes Güte von der zahlreichen Menge der alhier Stu- direnden in ihrer Nahrung haben können, ſich ſelbſt entziehen. Geſtalt denn zu dergleichen ungerechten Schuldforderung, welche man biſanhero öftters wahrnehmen müſſen, Nie- manden verholffen, ſondern vielmehr die Sache, nach Gelegenheit der Umſtände, der ordent- lichen Obrigkeit zur Beſtrafung angezeigt werden ſolle.

Dingegen wird auch hiermit allen und jeden Studioſis erſtlich anbefohlen, daß ſie ſich des ſchändlichen Laſters, des Betrugs, gegen männiglich gänzlich enthalten ſollen; ange- ſehen durch dergleichen ſchwere Sünde der große GOTT erzürnet, aller Seegen des Stu- direns verhindert, der Nächſte beſchädiget, und dadurch bey allen ehrlich-geſinnten Gemü- thern, auch ihres eigenen Mittels, ein ſchmählicher Name erwecket wird; zudem die tägliche Erfahrung bezeuget, daß ſolche Betrüger, weil ſie dasjenige, ſo ſie anderen entziehen, mehrentheils zur Unpißigkeit anwenden, den Lohn ihrer Ungerechtigkeith gemeinlich, auch wohl noch auf Academien, zubekommen pflegen. Es ſollen aber auch andere, wenn ſie gleich mit Vorſatz Niemanden zu hintergehen ſuchen, ihren Zuſtand wol erwegen, und da- hin ſehen, daß ſie nicht gröſſeren Aufwand machen, als ihre zum Academischen Leben ge- wöhnliche Gelder zulaffen: Damit ſelchergeſtalt Niemand auf einige Weiſe geſehret, ande- re auch derjenige, ſo zwar den Willen, aber wegen ſeines unbachſamen Haushaltes, nicht das Vermögen zu zahlen hat, vor Schimpff und Schaden, wie davon unten ſiehet, be- wahrret werden möge.

Beſon-  
dere  
Verord-  
nung  
wegen Be-  
mühung  
der Stuben  
und Betten

So viel nun hienächſt abſonderlich die richtige Bezahlung der vermietheten Stuben und Betten betrifft, befehlen Wir hierdurch unſeren Ciubus, und erinnern zugleich andere, daß niemand derſelben einigen Studioſum, oder andern Miethmann, von nun an in ſein Hauß nehme, er habe denn vorherho glaubwürdige Nachricht erlanget, daß er mit Vor- wiſſen und Willen ſeines erſten Wirths, deſſen Hauß und Bette verlaſſe; unter der aus- drücklichen Commination, und reſpective Warnung, das wiederigen Falls der oder dieje- tige, welche zum beſorglichen Prajudiz und Schaden anderer jemand in das Hauß aufneh- men, den vorigen Wirthen, der ihnen nicht vergütigten Forderung halber, als Selbſtſchuld- ner verhaſſet; dieſe auch die neue Hauß-Wirthe, ſolches Rückſtandes wegen, Gerichtlich zu- belangen allerdingſ befugt ſeyn, und ihnen darzu nachdrücklich, und ohne Verſattung einiger Exception, verholffen werden ſolle.

Wenn auch, wie oftmahlen geſchicht, die Miethleute, ſo eine, zwo, und, ihrer Gele- genheit nach, wohl drey Wochen nach Oſtern und Michaelis ankommen, hernach die Stub- den ſo viel Wochen nach den ſolgenden gewöhnlichen Terminen, reſpective Oſtern und Michaelis, erſt räumen wollen; wordurch nicht alleine die zu rechter Zeit neu-ankom- mende, und andere ihre Wohnung ändernde Miethleute, an Beziehung ſolcher Stuben, ſondern auch die Hauß-Wirthe an ordentlicher Vermietzung gehemmet werden, und manchmahl etliche Wochen an Mieth-Geld entzathen müſſen: Ingleichen wenn jemand das Zimmer zwar alleine beſpricht, hernach aber noch jemanden vor ſich, und unbegrüſſet des Haußwirths, aufnimmt, und deſhalb nur das halbe Mieth-Geld geben will, unge- achtet an dem andern ſich nicht zu erholen ſiehet: Wenn ferner einem Miethmanne eine Be- forderung, oder andere Gelegenheit, ſo ihm nicht auszuschlagen bedüncket, vorſchüſſet, und alſo vor der Zeit ausziehet, und ſolches vor eine rechtmäßige Urſache achtend, das Mieth- Geld nicht vor voll bezahlen will: ſo auch wenn ein anderer die Stube zwar auf ein halb Jahr beſpricht, aber gar nicht beziehet, und doch keine rechtmäßige Urſach des Zurückblei-

bens



bens vermag anzugeben: auch mancher nur auf einige Zeit, ohne neue Besprech- oder Auf-  
kündigung der Miete, verreiset, aber mit oder ohne Willen darüber versiehet, mithin den  
Haus-Wirth in Ungewissheit, und, weil er so viel Mobilien, als zum Abtrag des Mieth-  
Geldes vonnöthen, nicht zurück gelassen, in Unsicherheit setzet: Als soll, um dieser und  
anderer Ungelegenheit willen, künfftig, falls nicht Anfangs durch baare Zahlung dergleichen  
Klagen vorgekommen, oder etwas besonders verglichen worden, die Miete von Ostern  
bis Michaelis, auch von dieser Zeit wieder bis Ostern, obgleich der Miethmann eben nicht  
auf solchen Tag ankommen, oder eingezogen ist, angehen. Welcher nun über solche be-  
stimmte Zeit, wieder des Haus-Wirths Willen, 2. oder 3. Tage sitzen bleibet, oder nicht  
wenigstens vier Wochen vor Ostern oder Michaelis die Miete aufkündigt, soll geachtet  
werden, als ob er dieselbe außs neue bedungen und angetreten hätte.

Wer Anfangs alleine gemiethet, soll vor denjenigen, welchen er, unbegrüßt des Haus-  
Wirths, zu sich genommen hat, stehen und haften.

Demjenigen, so bald nach seinem Einzuge eine Beförderung, oder andere unum-  
gängliche Ursache des gänglichen Bezugs unvermuthet auflößet, soll frey stehen, nebst  
Bezahlung des vollen Mieth-Geldes, das Zimmer mit einem andern, jedoch dem Haus-  
Wirth anständigen Miether, bis zu Ausgang der bedungenen Zeit, zubeseßen, oder mit  
Entrichtung der Helfste sich zu entledigen, hingegen dem Haus-Wirth, das Zimmer ande-  
weit nach Belieben zuvermieten, frey stehen.

Wer aber ohne erhebliche Ursache von der Miete abtritt, ist zwar das völlige Mieth-  
Geld zu entrichten schuldig, jedoch berechtiget, den Schlüssel, samt freyen Ab- und Zugang,  
zubehalten, auch einen andern, dem Haus-Wirth anständigen Miethmann, einzubringen,  
und seines ausgelegten Geldes an demselben sich zu erholen.

Wenn ein Miethmann auf eine Zeitlang verreiset, und bis 4. Wochen vor Ostern  
und Michael, ohne Besprech- und Aufkündigung der Miete, ausbleibet, und indessen dem  
Haus-Wirth zu anderweitiger Vermietung Gelegenheit vorlößet, soll er den völligen  
Ablauf der Miete auszuwarten, unverbunden, sondern befugt seyn, mit einem andern zu  
contrahiren, und wegen des verfallenen Mieth-Geldes, an vorigen Miethmanns Mobilien,  
mit Vorbehalt der Obrigkeit, und vorgegangener Gerichtlichen Taxation, sich zuerholen.

Was nun ferner die Bezahlung des Kost-Geldes anlanget, so wird zuvörderst obige  
Verordnung auch diesfalls wiederholet, daß nemlich niemand einigen Studiosum an die  
Kost nehme, er habe denn vorhero glaubwürdige Nachricht erlanget, daß selbiger, mit  
Vorwissen und guter Bezahlung seines ersten Wirths, von dessen Tisch abtrete; wie-  
drigen Falls soll der neue Tisch-Wirth den alten aus seinen eigenen Mitteln zufriedi-  
gen pflichtig seyn.

Von Be-  
zahlung  
des Kost-  
Geldes  
und Tisch-  
Rechts.

Nechst dem hat sich ein ieder Tisch-Wirth vornehmlich nach dem Zustand seiner  
Tisch-Genossen zu richten, und daher zu ermessen, ob und wie lange er selbigen Credit ge-  
ben könne, oder wolle, daß so dann der Academische Magistrat so gar vergeblich, als es sich  
bisher äußern wollen, nicht behelliget werden dürfte.

Daferne ein Tisch-Genosse ohne dringende Noth vom Tische abtritt, soll dersel-  
be nicht befugt seyn, das gewöhnliche Tisch-Recht, (welches von jedweden, längstens 4. Wo-  
chen nach seinem Eintritt, entweder an einer anfangs verglichenen Summa Geldes, oder in  
Natura zu liefern ist) wieder zu fordern. Hätte er aber zu seiner vorhabenden Mutation  
gegründete Ursache anzugeben, und wäre von Zeit seines Eintritts noch kein vierthel Jahr  
am Tische gewesen, solchenfalls ist ihm die Helfste wieder gut zu thun. Gleichwie er hinge-  
gen, wenn nach halber Jahres-Frist, oder drüber, der Tisch-Wirth den Tisch aufzugeben,  
aus bewegenden Ursachen veranlaßet wird, sich der Herausgebung des Tisch-Rechts gän-  
zlich, oder daferne er nur ein vierthel Jahr sich der Kost bedient gehabt, gedachter Helfste  
zuverzeihen hat; Es wäre denn Sache, daß ohne des Tisch-Genossen Verschulden, als  
durch des Hospitii Todt, oder Maturing dessen Station, oder auch aus andern dergleichen  
Ursachen, der Tisch aufgeben müßte: welchenfalls diejenigen, so sich dessen nur ein vierthel  
Jahr bedient gehabt, des völligen Tisch-Rechts; die aber, so ein halb Jahr am Tische ge-  
wesen, der Helfste; und letztlich die übrigen, welche länger daran gespeiset haben, des vierten  
Theils desselben hinwieder zurück gewärtig seyn sollen.



Vom Sald-  
borgem/  
Versehung  
der Pfän-  
den; und der  
Ver-  
kaufung.

Nachdem auch bishero wegen des vielfältigen Geldborgens, und Verpfändung der Waaren, sich große Unrichtigkeit ereignet, dabey man denn die Studiosos zum öfftern, nicht nur mit mehr als Jüdischen Zins beschweret, und darneben zu einem lieberlichen Leben verleitet; sondern auch, wenn sichs begeben, daß sie, bey Veränderung ihrer Wohnungen und Tische, den Haus- und Tisch-Wirthen freywillig, oder als ein Unterpfand, ihre Jahrszins hinterlassen müssen, oder auch solche durch die Obrigkeit in Beschlag genommen, und die Zurückung eine Zeitlang unterblieben, die Creditores, als Besizerer solcherer Pfänder und Mobilien, sich derselben eines Theils eigenmächtig angemasset, andern Theils dergestalt wenige Achtsamkeit darauf getragen haben, daß inzwischen einige Dinge vermodert, oder sonst zu Schaden kommen, und solchemnach den jungen Leuten in vielerley Wege nicht geringer Nachtheil zugesüget worden: Als soll fürterhin, ohne des Rectoris, oder eines andern Professoris, ausdrücklichen Consens, keinem Studiofo über 5. oder, nach Beschaffenheit der Umstände, aufs höchste 10. Fl. vorgestreckt, noch von selbigen einiges Pfand über eine höhere, als nur benannte Summe, ohne dergleichen Vorwissen, beständiger Weise in Verfaß genommen werden. Und gleichwie der ungerechte Pfennig-Zins unter unsern Ciuibus, bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe, hierdurch gänzlich verboten und abgeschafft seyn soll: Also wird auch der wdhentlich von einem Rthlr. übliche Heller-Zins, anders nicht geduldet, als wenn sich das Capital nicht über die obgesetzte Summe, der 5. oder aufs höchste 10. Fl. belaufet: Da hingegen ein höheres Quantum, es betrage die Ubrermasse viel oder wenig, es sey auch gleich solches auf kurze, oder lange Zeit erborgt, anders nicht, als landüblich, verzinst, und bey ereignenden Fällen in Iudicio Academico darauf jedesmahl erkannt werden soll. Wie denn auch den Trödel-Weibern, wegen des Verzehrens, ungebührlichen Lohn und von einem Thaler einen Groschen zu fordern, keines Weges gestattet werden soll.

Anreichend aber die obangegebene übrige Pfandschafften, soll hinführo, wenn längstens binnen einer Sächsischen Frist, nach Ablauf des zur Zahlung selbst bestimmten, oder von dem Magistrat gesetzten Termins, oder aber der beschehenen Aufkündigung des Pfandes, die Vergütung nicht erfolgt, das Jahrszins bey der Obrigkeit angegeben, und Gerichtlich geschätzt werden. Da denn in des Gläubigers Willkühr stehen soll, selbiges um den drauf gesetzten Preis selbst anzunehmen, wenn es vorher drey-mahl, von viereyehen Tagen zu 14. Tagen öffentlich angeschlagen worden ist, oder es dem Weisbedeutenden hinzugeben: Damit der Gläubiger also davon befriediget, der Uberschuß hingegen dem Schuldner, nach Abzug der Kosten, wieder werde; oder da die Güther an die Schuld nicht langeten, dem Gläubiger mit Vorwissen an des Schuldners Obrigkeit, zu völliger Vergütung, willfahret werden möge.

Vom Ver-  
zahlung der  
Collegia-  
rum.

Allermassen auch bisanhero viele Studiosi sich unterstanden haben, diejenigen bey welchen sie ihre Collegia gehalten, entweder vorsehlicher Weise, oder weil sie dergleichen fast vor keine Sünde mehr achten wollen, um das gebührende Honorarium zu bringen; sothane Betrügererey aber nicht nur wider alle Göttliche und menschliche Rechte offenbar lauffet, und die Vorenthaltung eines rechtmäßig verdienten Lohns mit unter die Himmelschreyende Sünden gehöret; sondern auch denen selbst, so dergleichen begeben, den größten Nachtheil zuziehet, sintemahl sie dardurch sich zuvörderst alles wahren Segens in ihrem Studiren berauben; beoorad da die Erfahrung lehret, daß dergleichen böse Bezahler die Collegia gemeinlich sehr unfleißig besuchen, und in lauter Unordnung nur von einem Doctore zu dem andern lauffen, oder doch, wenn sie ja dergleichen nicht thun, aus Ubergengung ihres betrügerischen Gewissens, das Nicht scheuen, und solchergestalt einer näheren Bekanntschaft mit ihren Lehrern, und des in viele Wege so nützlichen freyen Zutritts, sich selbst verlastig machen, mithin ihre Studia ohne allen Rath anfangen, und unbedachtsam tractiren; Hiernächst auch darzu kommet, daß dergleichen undankbare Gäste, das mit Unrecht entzogene Geld meistens zur Uppigkeit anwenden, hierdurch aber in lieberliche Gesellschaften gerathen, sich an den Müßiggang, oder das so höchstschädliche Dorfklauffen gewöhnen, und solchergestalt Gott den HEHREN um die edle Zeit, ihre Eltern um das zum Studiren gewidmete Geld, treue Lehrer um ihren Verdienst, sich selbst aber um ihre Wohlfarth, höchst

unver-



unverantwortlich bringen: Sothanem Unwesen aber billig mit allem Ernst und Nachdruck zu steuern ist; zumahl da die Entrichtung des Honorarii (welches auf allhiefiger Academie ohnedem leidelich eingerichtet) nicht etwa nur auf eines jeden guten Willen beruhet, sondern allerdings in einer vollkommenen Schuldigkeit bestehet:

Als ordnen und legen Wir Krafft dieses, Erstlich, daß diejenigen, so ein Collegium frequentiren wollen, wenn sie vorher den Docenten 8. bis 10. Tage, außs längste, gebühret, und sich seines Vortrages und Lehr-Art, ob solche ihrem Zwecke gemäß, erfindiget haben, so dann ihre Kauf- und Zunahmen, nebst dem Vaterlande, auf den ihnen vorgelegten Seddul richtig aufzeichnen, und dießfalls, bey Straffe der Exclusion von der Civitate Academica, kein Fallum begehen, oder sich eines fremden Nahmens, wie schon manchemahl geschehen, freventlich bedienen. Wolte sich aber einer, über die bestimmte Zeit, mit Aufschreibung seines Nahmens, und wo er gebürtig, aufhalten, ist es dem Docenti unabwehret, denselben, weil er die Vermuthung einer bößen Absicht wieder sich hat, aus dem Collegio bleiben zu heissen.

Zum andern, soll bey ermeldter Aufschreibung ein ieder, der sich also zum Collegio bekennt, solches ohne einzige Exception, sie habe Nahmen wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, auch das gewöhnliche, oder, nach Gelegenheit der Umstände, sonst veraccordirte Honorarium, entweder sofort baar erlegen, oder doch zu dessen Entrichtung zugleich einen gewissen Termin setzen: jedoch daß dieser, ohne des Docentis ausdrückliche Genehmhaltung, über ein viertel Jahr sich nicht erstrecken dürffe.

Drittens, sollen diejenigen, welche ein Collegium zum andernmahl hören, ingleichen welche solches nicht von Anfang mit besuchet, sondern erst nachhero darein getreten, ihre Nahmen nichts desto minder, obiger Verordnung gemäß, ohnweigerlich aufschreiben, und das Honorarium wenigstens zur Helffte entrichten.

Zum Vierten, soll nach verfloßnen Zahlungs-Termin das gewöhnliche Honorarium, ohne alles fernere Erinnen, richtig abgetragen, oder allenfalls, bey längerem Aussehn bleiben des Wechsels, dem Docenti eine annehmliche Versicherung geschaffet werden.

Zu Fall aber, Fünftens, die Zahlung zur bestimmten Zeit, oder außs längste noch vor Endigung des Collegii, nicht e. folget, auch dießfalls eine nochmalige Erinnerung an die morosen Debitores ergangen, und selbige keine beständige Entschuldigung ihrer Saumseligkeit bezubringen vermocht; soll alsdem ieder Docirender, Krafft dieser Verordnung, pflichtig seyn, die undankbare Auditores, unter Ausdrückung ihres Vor- und Zunahmens, wie auch des Vaterlandes, so wohl mit Eröffnung des rüchständigen Schul-Quantii, und woher solches rühre, dem Rectori Magnifico anzuzeigen, da denn auf dessen Verordnung, und der Creditoren gemeine Kosten, alle viertel- oder halbe Jahr ein besonderer Catalogus Ingratorum gedrucket, und eine gewisse Anzahl der Exemplarien zur Nachricht aufzubehalten die übrigen aber so wohl unter andere ehlich-gesumte Studiosos öffentlich ausgeheilet, als auch in der betrügerischen Restancen Vaterlande, vornehmlich aber an die Landes-Regierungen und Consistoria, gefendet, mithin eines jeden dießfalls getriebene Bosheit, und wie er sich auf der Academie verhalten, männiglich kund gethan werden: Wie denn kein Zweifel ist, daß die meisten ihre Praeceptores, und andere Leute, vornehmlich deswegen so unverschämt hintergeben, weil sie sich einbilden, es sey genug, daß man ihren Undank und üble Bezeugung im Vaterlande nicht erfähre.

Außer diesem stehet, Sechstens, denen, so etwas zu fordern haben, frey, nach Verschaffenheit des Schul-Quantii gerichtlich nachzufuchen, daß man sich auch ihrer Debitoren Personen und Baaren versichern möge; inmaßen denn zu solchem Ende der jedesmalige Rector, oder wenn er dießfalls Commission aufzutragen beliebet, mit Anlegung des Arrestes, Versiegelung der Stuben, und Ergreifung anderer dienlichen Zwangs-Mittel, schleunig verfahren wird. Gestalt auch diejenigen, so ihrer Begünstigung halber relegiret werden müßen, und gleichwohl den Haus-Zinß, Kost-Geld, Collegia, und anders, noch schuldig sind, so lange auf dem Tabulat behalten werden sollen, bis sie allenthalben richtigen Abtrag gethan, oder genugsame Sicherheit geschaffet haben. Und soll hierüber

in



in obigen Fällen, der morosus Debitor die von neuem verursachte Unkosten ebenmäßig zu entrichten, pflichtig seyn.

Wäre auch, Siebendes, ein Studiosus heimlich davon gezogen, und hätte solcherge-  
stalt seine Praeceptores, oder andere Leute, welche mit Bestande Rechts an denselben et-  
was zu fordern haben, hintergangen, so soll derselbe, zumahl wenn solche Begünstigung  
mit Violirung des angelegten Arrests verknüpffet, an dem schwarzen Brete, oder auch an  
einer anderen, und hierzu absonderlich gefertigten Tafel, zu seiner Beschimpfung, und Be-  
straffung der Bosheit, öffentlich angeschlagen, auch darneben entweder ordentlich relegi-  
ret, oder doch sonst, bey etwa wieder erfolgter Anherkunft, eher nicht bey der Universitæt  
geduldet, weniger ausdrücklich recipiret werden, er habe denn alle seine Schulden völlig be-  
zahlet, und solches mit der Creditoren Quittungen beglaubter maßen bescheiniget. Biebe  
hingegen ein solcher beständig weg, so sollen, obgedachter maßen, dessen Gläubigern,  
wenn sie es verlangen, nachdrückliche Vorschriften an des Schuldners ordentliche Obri-  
keit mitgetheilet werden.

Damit aber, Achtes, kein Studiosus Armuths halber an Erlernung derer zu seinem  
Zweck nöthigen Wissenschaften, hierdurch gehindert werde, so soll allen denen, welche das  
gewöhnliche Honorarium zu entrichten nicht vermögend sind, wenn sie sich zuvörderst so  
fort beym Anfang des Collegii ziemiend melden, und hiernächst ihren geringen Zustand, samt  
bisherigen Wohlverhalten, einiger maßen bescheinigen, die Collegia entweder ganz, oder  
doch zur Helffte, gratis und ohne Entgeld zubesuchen, erlaubt werden.

Gleichwie aber, schließlich, das Recht privatum zu dociren Niemanden zukommet,  
als denen, so sich durch öffentliche Specimina dazü gebührend habilitiret, und darneben ihre  
Collegia, nach den Statutis derjenigen Facultæt, von welcher sie dependiren, allenthalben  
gemäß einrichten, insonderheit aber, ehe sie solche anfangen, sich beförigern Orthes melden,  
und die Zettel jedesmahl unterschreiben lassen: Also wird auch hierdurch allen und jeden  
Doctoribus privatis, und Magistris legentibus angedeutet, daß sie über dieser Verord-  
nung, und damit solche in allen Puncten und Clausuln destomehr in Observanz erwachser  
möge, in ihren Collegiis fleißig halten, dawider so wenig heimlich, als öffentlich etwas  
vornehmen, oder, daß in solchem Fall ihnen nicht nur zu keiner Bezahlung verhoffen, son-  
dern auch, nach Befinden, das Lesen gänzlich verboten werde, ohnfehlbar gewärtig seyn sol-  
len. Urfundlich ist dieses Patent mit der Universitæt Insegel bedruckt, und öffentlich  
angeschlagen. JENA, am 10. Martii. 1720.





Y. 416. 2<sup>o</sup>

ULB Halle 3  
003 899 721



56.

1078

V B 17

21. 2









7.



Handwritten text on the right margin, possibly a library or archival mark.

# Der Fürstl. Sächsis. gesamt. Universität zu Jena Renovirte und vermehrte Verordnung

Wie es mit  
ung der Stuben und Betten  
Desgleichen  
des Kost-, Geldes und Tisch-, Rechts  
des Geldes/Einlösung der verpfändeten Pfänder/  
genen Güter, wie nicht weniger mit Bezahlung  
GIORVM und anderer Schulden  
in Zukunfft zu halten.

